



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2020

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfende Personen:

Herr Hemme
Herr Niemann
Frau Heitkamp

Az: 144043 – 2020

Berichtsdatum: 15.04.2024





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2019	8
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2019	8
1.3.2 Ergebnisverwendung	9
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	9
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	9
1.4.1 Haushaltssatzung 2020 / Genehmigung	9
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung	10
1.4.3 Haushaltsplan 2020	10
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2020	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	11
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	11
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans.....	12
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	14
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	14
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	15
1.4.11 Stellenplan	15
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Buchführung	15
2.3 Belegprüfung	16
2.3.1 Verfügungsmittel.....	17
2.3.2 Entschädigungen für Einsätze – FF Neuenkirchen und Vörden	17
2.4 Kassenwesen	18
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	19
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO	19
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung	19
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	20
3 Prüfung des Jahresabschlusses.....	20
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	20
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2020	21
3.3 Aktivseite der Bilanz	23
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	24
3.3.2 Sachvermögen.....	25
3.3.3 Finanzvermögen	26
3.3.4 Liquide Mittel.....	27



3.3.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	27
3.4	Passivseite der Bilanz	27
3.4.1	Nettoposition.....	29
3.4.2	Schulden.....	31
3.4.3	Rückstellungen	32
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	33
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	33
3.5.1	Haushaltsreste.....	34
3.5.2	Bürgschaften.....	37
3.5.3	Gewährleistungsverträge.....	37
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	37
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	37
3.5.6	Gestundete Beträge	37
3.5.7	Sonstige Prüfungsfeststellungen	38
3.6	Ergebnisrechnung	39
3.6.1	Allgemeines	39
3.6.2	Jahresergebnis	39
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung	39
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich	42
3.6.5	Jahresvergleich.....	42
3.7	Finanzrechnung.....	43
3.7.1	Allgemeines	43
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage	43
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich	44
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	45
3.8.1	Anhang	45
3.8.2	Rechenschaftsbericht	45
3.8.3	Weitere Anlagen zum Anhang.....	46
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	46
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	47
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	48
3.9.3	Deckungsverhältnis	49
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	49
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	50
5	Prüfung von Vergaben.....	51
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen	52
7	Gesamtabschlüsse 2014f.	52
8	Bestätigungsvermerk.....	53



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsübersicht
6. Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel
7. Mittelübertragung ins Folgejahr



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
OD	Ortsdurchfahrt
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Kommune hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde der Jahresabschluss 2020 am 02.02.2024 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde von den Herren Hemme und Niemann in der Zeit vom 05.02.2024 bis 04.03.2024 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Belegprüfung (siehe 2.3) hat Frau Heitkamp durchgeführt. Ansprechpartner für die Prüfung des technischen Bereiches (Ziffern 5 bis 6) ist Herr Franke.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates der Kommune über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienten die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2020, die nach § 115 NKomVG erlassene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sowie der Jahresabschluss 2020. Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiede-



ten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Rechenschaftsberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Kommune wiedergeben und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

Es erfolgte eine grundsätzliche Überprüfung der im Verhältnis zur Bilanzsumme relevanten Veränderungen von Positionen der Aktiv- wie der Passivseite der Bilanz.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse verwendet:

- Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle entsprechen.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien Höhe und Einstellungszeitpunkt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.
- Bankauszüge, die die zum Jahresende vorhandenen Bestände bei den Kreditinstituten belegten.
- Die Ermittlung der Rückstellungen wurde auf Vollständigkeit und eine Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.
- Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt die Berechnung der Versorgungskasse Oldenburg vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang seiner Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.



Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 11.04.2024 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 12.04.2024 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2019

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2019

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.05.2023 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 04.07.2023 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.11.2016 werden öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter der Adresse www.neuenkirchen-voerden.de/amtsblatt bekannt gemacht.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mit Bekanntmachung vom 14.07.2023 im genannten elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 (Zimmer Nr. 15 im Rathaus, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden während der Dienststunden).

Die gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes nebst der Stellungnahme des Landrates ist mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden worden.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 hat die Gemeinde den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta mitgeteilt.

Haushaltsjahr	2019
Entlastung	04.07.2023
Mitteilung an Kommunalaufsicht	24.07.2023
Öffentliche Bekanntmachung	14.07.2023
Öffentliche Auslegung	17.07. – 25.07.2023



1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.07.2023 über die Ergebnisverwendung beschlossen. Danach wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 1.280.145,34 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 1.306.661,73 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Eine Verbuchung der Ergebnisverwendung 2019 kann aufgrund des Beschlusses vom 04.07.2023 erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 (Konten 201000 und 202000) vorgenommen werden.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 31.05.2023 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung 2020 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2020 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2020 erst am 03.12.2019 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	03.12.2019	06.10.2020
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	2.109.500 €	1.144.600 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.180.000 €	1.050.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000 €	1.500.000 €



<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	345 v. H.	345 v. H.
Grundsteuer B	365 v. H.	365 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	350 v. H.
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	03.02.2020	28.10.2020
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	10.02.2020	06.11.2020
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	11.02. – 19.02.2020	09.11. – 17.11.2020

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 am 20.02.2020 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit internem Schreiben (E-Mail) der Kämmererei vom 29.11.2019 wurden alle Ämter / betroffenen Mitarbeiter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.

1.4.3 Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2020 verwandt.

Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.768 € aus. Im außerordentlichen Haushalt sind keine Ansätze geplant. Der weist einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 124.433 € aus; im außerordentlichen Haushalt gab es keine Ansätze. Der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis kann mit vorhandenen Überschussrücklagen von rd. 2,484 Mio. € gedeckt werden.

1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2020

Die Kommune hat 4 Teilhaushalte eingerichtet. Jeder Teilhaushalt ist zu einem Budget (§ 4 Abs. 3 KomHKVO) verbunden worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Kommune.



Teilhaushalte und Budgets							
Teilhaushalte		Ansatz 2020		Abschluss 2020 (Ergebnisrechnung)		Vergleich	
1	Kämmerei		5.051.327,00 €		5.992.003,68 €		940.676,68 €
2	Amt für Familie, Soziales, Integration und Teilhabe	-	2.177.885,00 €	-	2.123.732,30 €		54.152,70 €
3	Bauamt	-	1.286.549,00 €	-	896.452,39 €		390.096,61 €
4	Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung	-	1.703.558,00 €	-	1.671.827,13 €		31.730,87 €
Summe		-	116.665,00 €		1.299.991,86 €		1.416.656,86 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf Seite 181 des Haushaltsplanes 2020 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und werden jeweils zu einem Budget erklärt. Die Aufwendungen für Personal und Abschreibungen wurden dabei ausgeklammert; Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen wurden auf bestimmte PSP-Elemente eingegrenzt. Für jedes Budget wird der jeweilige Amtsleiter als Verantwortlicher festgelegt.

Weiterhin wurden Haushaltsvermerke bezüglich Deckungsfähigkeit und Zweckbindung aufgenommen.

1.4.4.1 Kostenrechende Einrichtung Friedhof Vörden

Dem Teilhaushalt 4 (Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung) gehört auch die kostenrechende Einrichtung Kommunalfriedhof Vörden (P1.553000.001) an. Für kostenrechende Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieses wurde im Zusammenhang mit dieser Jahresabschlussprüfung vom RPA nicht geprüft.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Kommune mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2020 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2020 die Planungsjahre 2019 bis 2023.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 03.12.2019 unter TOP 11 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2019 – 2023 aufgestellt und vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG am 03.12.2019 unter TOP 10 beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in



den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 03.02.2020 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt; mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 28.10.2020 wurde der geänderte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt.

Die Kommune hat für das Jahr 2020 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.180.000 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 130.000 € auf 1.050.000 € reduziert.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 250.000 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.4).

1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	15.637.217,24	15.839.961,42	15.465.085,00	374.876,42
ordentliche Aufwendungen	14.357.071,90	14.511.850,08	15.581.750,00	-1.069.899,92
ordentliches Ergebnis	1.280.145,34	1.328.111,34	-116.665,00	1.444.776,34
außerordentliche Erträge	1.306.744,45	45.434,52	0,00	45.434,52
außerordentliche Aufwendungen	82,72	73.554,00	0,00	73.554,00
außerordentliches Ergebnis	1.306.661,73	-28.119,48	0,00	-28.119,48
Gesamtergebnis	2.586.807,07	1.299.991,86	-116.665,00	1.416.656,86

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2020 mit einem Überschuss von 1.328.111,34 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2020 mit einem Fehlbetrag von 28.119,48 € gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 1 KomHKVO gegeben.

Gem. § 24 Abs. 3 S. 1 KomHKVO wird ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Laut Bilanz zum Jahresabschluss 2020 ist eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.653.238,24 € vorhanden, so dass der festgestellte Fehlbetrag in Höhe von 28.119,48 € aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden kann.



Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.579.582,75	14.638.722,55	14.422.000,00	216.722,55
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.183.733,37	12.758.846,15	13.759.660,00	-1.000.813,85
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.395.849,38	1.879.876,40	662.340,00	1.217.536,40
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.348.611,74	1.278.591,70	1.892.800,00	-614.208,30
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.610.575,90	4.261.868,52	3.322.190,00	939.678,52
Saldo aus Investitionstätigkeit	-261.964,16	-2.983.276,82	-1.429.390,00	-1.553.886,82
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	52.226,95	1.144.600,00	-1.092.373,05
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	382.438,98	358.812,08	377.600,00	-18.787,92
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-382.438,98	-306.585,13	767.000,00	-1.073.585,13
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.019.482,57	101.208,66	0,00	101.208,66
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	757.678,13	104.277,22	0,00	104.277,22
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	261.804,44	-3.068,56	0,00	-3.068,56
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.Hj.	4.932.805,87	6.946.056,55	0,00	6.946.056,55
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.946.056,55	5.533.002,44	-50,00	5.533.052,44

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.

In Anlage 6 zu diesem Schlussbericht sind die über- und außerplanmäßigen Fälle aufgelistet. Das RPA weist darauf hin, dass der Beschluss des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung vorher getroffen werden muss.



1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.500.000 € festgesetzt und in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht verändert.

Damit betrug der Höchstbetrag rund 10,4 % der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2020 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach (stichprobenweiser) Prüfung wurde der o. a. Höchstbetrag auch unterjährig eingehalten.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 vom 03.12.2019 auf 2.109.500 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 06.10.2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 964.900 € reduziert und damit auf 1.144.600 € neu festgesetzt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2020 zinslose Darlehen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 52.226,95 € in Anspruch genommen. Die Tilgungen für das Jahr 2020 belaufen sich auf 358.812,08 €. Unter Berücksichtigung der neuen Kreditaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse sowie der Tilgungsbeträge ergibt sich eine Passivminderung bei den Geldschulden in Höhe von 306.585,13 € (Vorjahr 382.438,98 €). An Zinsaufwendungen sind 105.848,96 € (Vorjahr 144.064,51 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 sieht für 2021 bis 2023 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	1.607.600,00	3.628.100,00	2.958.200,00	152.100,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	377.600,00	497.600,00	539.700,00	549.900,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.230.000,00	-3.130.500,00	-2.418.500,00	397.800,00

Die mittelfristige Finanzplanung ging ursprünglich für das Haushaltsjahr 2020 noch von einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.701.900 € bei Kreditaufnahmen von 2.109.500 € und Tilgungen von 407.600 € vor. Im 1.Nachtragshaushaltsplan für 2020 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme um 501.900 € und die Kredittilgung um 30.000 € gesenkt.

Am 31.12.2020 betragen die Geldschulden insgesamt 4.141.680,35 € (Vorjahr 4.448.265,48 €). Aus der Schuldenübersicht geht hervor, dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf kurzfristige (477,79 € (0,1 %)), mittelfristige (141.928,09 € (3,4 %)) und langfristige Verbindlichkeiten (3.999.274,47 € (96,5 %)) aufteilen.

Aus dem Jahr 2019 ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.203.400 € in das Jahr 2020 übertragen worden (siehe Anlage 6.5 zum Jahresabschluss 2019). Aus der Anlage 6.5 – Mittelübertragungen ins Folgejahr – zum Jahresabschluss 2020 geht hervor, dass Kreditermächtigungen in Höhe von 1.144.600 € in das Jahr 2021 übertragen wurden.



1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2020 vom 03.12.2019 in Verbindung mit § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 06.10.2020 und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Planung für das Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 116.665 € aus. Der Haushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen, da der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2020 mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (2.484.427,11 €, siehe P1.2.1) verrechnet werden kann. Die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2023 und Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2023 erwartet für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils einen Jahresüberschuss.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan der Kommune für das Haushaltsjahr 2020 (1. Nachtragshaushaltsplan 2020) sind 46,22 Stellen ausgewiesen, von denen 1 Planstelle auf Beamte und die restlichen 45,22 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2021 (des Folgejahres) zum 30.06.2020 insgesamt 41,97 (1 + 40,97) Stellen besetzt. Zudem sind 3 Stellen für Nachwuchskräfte (Verwaltungsfachangestellte/r) ausgewiesen, von denen 2 Stellen auch besetzt waren.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt dieser Jahresabschlussprüfung.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang. Dem Anhang werden entsprechend § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 31.01.2024 fest.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Schreiben vom 31.08.2016 eine Erklärung nach § 2b UStG beim Finanzamt abgegeben, dass bis einschließlich 2020 (gem. Corona Steuer Gesetz) das bisherige Umsatzsteuerrecht Anwendung findet. Mit Schreiben vom 07.09.2016 hat das Finanzamt Vechta den fristgerechten Eingang der Optionserklärung bestätigt. Diese Erklärung gilt gem. § 27 Abs. 22a UStG ohne ausdrücklichen Widerruf Kraft Gesetz weiter bis zum 31.12.2024.

2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.



Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software SAP doppik & more.

Der Aufgabenbereich der Zahlungsanweisung und die Finanzbuchhaltung obliegen gemäß § 3 der Dienstanweisung (§ 41 Abs. 1 GemHKVO) vom 05.08.2011 dem Amt 20 für Finanzen. Gemäß § 4 der Dienstanweisung wird die Vorprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) der Belege (Rechnungen) dezentral in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Sammlung der Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) erfolgt dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten; die Kassenanordnungen werden in der Gemeindekasse aufbewahrt.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden weitestgehend eingehalten (sh. Punkt 2.3).

2.3 Belegprüfung

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die zweckmäßigerweise während eines Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann. Eine unterjährige Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2020 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung im zeitlich engen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung erfolgte.

Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows (nscale) elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Es wurde die Prüfung der korrekten Buchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Geprüfte Sachkonten:

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (Sachkonto 422200),
- Verbrauchsmittel (Sachkonto 427105),
- Werbung für Fremdenverkehr (Sachkonto 427106),
- Vermischte Ausgaben (Sachkonto 442903),
- Geschäftsaufwendungen (Sachkonto 443100),
- sonstige Geschäftsausgaben (443106).

Bei diesen Sachkonten hat die Belegprüfung ergeben, dass die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen nicht immer eingehalten worden



sind. Die dort verbuchten Aufwendungen wurden nicht differenziert auf die vorrangigen Sachkonten verbucht. Z. B. wurden dem Sachkonto 422200 teilweise die Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Sachkonto 422100) oder auch Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Dritter (Sachkonto 429100) zugeordnet. Bei diversen Belegen fehlte auch die Angabe des Verwendungszweckes.

Das RPA empfiehlt daher eine verstärkte Beachtung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zu den jeweiligen Sachkonten. In diesem Zusammenhang wird auf den entsprechenden Prüfhinweis 2019 verwiesen.

2.3.1 Verfügungsmittel

Bei den Verfügungsmitteln handelt es sich um „subsidiäre Mittel“, d. h., dass Aufwendungen, für die auf anderen spezielleren Sachkonten Haushaltsmittel veranschlagt sind, nur aus diesen und nicht aus den subsidiären Verfügungsmitteln bestritten werden dürfen.

Insofern könnten z. B. Süßigkeiten für die Sternsinger, Gutscheine und Blumensträuße anlässlich von Ehrungen vorrangig dem Sachkonto 4427100 zugeordnet werden.

2.3.2 Entschädigungen für Einsätze – FF Neuenkirchen und Vörden

Bei der Belegprüfung haben sich folgende Prüfbemerkungen ergeben, die während der Prüfung bereits zum Teil mit der zuständigen Sachbearbeiterin besprochen wurden:

1. Nach Auffassung des RPA sind die Entschädigungen nach der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dem Sachkonto 442100 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“ zuzuordnen.
2. Bei den Berechnungen des Verdienstaufalles fehlen häufig die begründenden Unterlagen, wie z. B. Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit, Nachweis über Einsätze.
3. Für die Berechnung des Verdienstaufalles soll der bisher verwendete „einfache“ Antragsvordruck überarbeitet werden, so dass künftig alle für die Berechnung erforderlichen Angaben, z. B. die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit, konkret erfasst werden können.
4. Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG). Ergänzend zu § 12 Abs. 3 NBrandSchG hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) Empfehlungen zu Erholungs- und Ruhezeiten erarbeitet.

Nach einem Einsatz entscheidet danach der jeweilige Einsatzleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Die Freiwilligen Feuerwehren Neuenkirchen und Vörden verwenden für den Nachweis über Einsatzzeiten ihrer Mitglieder unterschiedliche Vordrucke. Der Vordruck der FF Vörden enthält keine Angaben in Bezug auf erforderliche Ruhezeiten nach den Einsätzen. Im Vordruck der FF Neuenkirchen wird für Ruhezeiten keine konkrete Zeitdauer angegeben, sondern lediglich die Uhrzeit, zu der eine Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsende aufgrund des Einsatzes nicht erfolgen konnte.

Insofern sind die im Einzelfall abgerechneten Ruhezeiten nicht immer nachvollziehbar.



5. Nach der in 2020 gültigen Fassung der unter Ziffer 1 angeführten Satzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird nach § 2 Ziffer 2 u. a. für die Teilnahme an Übungen und genehmigten Ausbildungslehrgängen der nachweisbare Verdienstausschlag gewährt.

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass den beiden Freiwilligen Feuerwehren jeweils ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro als „Vorschuss 2020 für Lehrgänge etc.“ überwiesen worden ist. Eine konkrete Abrechnung der Vorschüsse mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist in den Belegen nicht enthalten.

Von der zuständigen Sachbearbeiterin wurde in diesem Zusammenhang folgende Auskunft gegeben:

Es wurde zwischen dem damaligen Bürgermeister, Herrn Wieschmann, und der Feuerwehrführung vereinbart, dass für die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren an notwendigen Lehrgängen diese ihren Erholungsurlaub bei den jeweiligen Arbeitgebern in Anspruch nehmen. Dadurch sollen die Arbeitgeber, trotz der Verdienstausschlagzahlungen, weniger durch die Freistellung ihrer Mitarbeiter belastet werden. Zusätzlich geht die Feuerwehrführung davon aus, dass mehr Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit für den Besuch von Lehrgängen ermöglicht wird. Daher wurde bereits zwischen dem damaligen Bürgermeister, Herrn Wieschmann, und der Feuerwehrführung in einer Gemeindegemeinschaftssitzung vereinbart, bei notwendigen Lehrgangsbesuchen eine tägliche Entschädigung in Höhe von 50 Euro (jetzt 80 Euro), jährlich 2.500 Euro (jetzt 4.000 Euro) auszus zahlen. Dieser Betrag wird direkt von der Feuerwehr an die jeweiligen Mitglieder ausbezahlt. Eine konkrete Spitzabrechnung mit den tatsächlichen entstandenen Aufwendungen erfolgte und erfolgt nicht.

Die Erhöhung der Beträge erfolgte in der Gemeindegemeinschaftssitzung am 18.10.2018 „unter dem Vorbehalt, dass sich mit dem erhöhten Betrag von 80 Euro mehr Feuerwehrmitglieder zu einer Lehrgangsteilnahme bereit erklären“.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit im Ehrenamt und somit regelmäßig neben ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit aus.

Der Gesetzgeber regelt die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr auf der landesrechtlichen Grundlage, da der Brandschutz Ländersache ist. Hier sind u. a. auch die Freistellungsansprüche für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen spezialgesetzlich verankert.

Niedersachsen hat diesen Freistellungsanspruch in § 12 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG geregelt. § 32 Abs. 1 regelt die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeiten einer Freistellung. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages an die Arbeitgeber ist in § 32 Abs. 2 festgelegt. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr dürfen gemäß § 12 Abs. 1 aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen (§ 12 Abs. 1 NBrandSchG).

Gemäß § 12 Abs. 4 sind Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen.

Das Thema Fortbildungspauschale wurde in der Gemeindegemeinschaftssitzung am 29.02.2024 noch einmal besprochen. Die Fortbildungspauschale wird ab 2025 nicht mehr gezahlt.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung



der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die erforderliche unvermutete Kassenprüfung am 22.12.2020 durchgeführt. Der Nachweis liegt dem RPA vor. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das RPA im Berichtsjahr keine unvermutete Prüfung durchgeführt. Die letzte unvermutete Prüfung der Gemeindekasse datiert vom 09.04.2019. Danach wurden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Bürgermeisters datiert vom 05.08.2011. Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich die Dienstanweisung in Überarbeitung.

H1

Das RPA bittet um zeitnahe Vorlage der überarbeiteten Dienstanweisung bzw. Neufassung der Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO.

2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO legt die Dienstanweisung die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
SAP doppik & more KDO	03.11.2010
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005
LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018



pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019
---	------------

Das RPA empfiehlt die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Gemeinde ist gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt ein Vertragsregister im Rahmen des DMS-Programms. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse vom 05.08.2011 beinhaltet kontrollierende Regelungen. Die Dienstanweisung wird derzeit überarbeitet (sh. 2.5.1).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.

Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der abschließenden Bilanz datiert vom 31.01.2024. Zusätzlich erfolgte ebenfalls mit Datum vom 31.01.2024 die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch den Bürgermeister.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2021 wurde nicht eingehalten.



Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang erfüllte die Voraussetzungen der §§ 56 ff KomHKVO.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgte auf der Ebene der Teilhaushalte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 57 KomHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Kommune 2020

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2020 betrug 62.645.433,79 Euro. Es lag um 1.681.927,81 Euro bzw. 2,76 % über dem Volumen der Vorjahresbilanz.

Aktiva	Beschreibung	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
A1.	Immaterielles Vermögen	3.457.187,58 €	3.389.779,36 €
A1.1	Konzessionen		
A1.2	Lizenzen	10.577,00 €	14.688,00 €
A1.3	Ähnliche Rechte	3.671,00 €	3.630,00 €
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.820.645,00 €	2.748.521,00 €
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand		
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	622.294,58 €	622.940,36 €
A2.	Sachvermögen	49.347.728,38 €	53.245.847,12 €
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.897.942,68 €	3.213.421,89 €
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.617.798,45 €	16.639.535,45 €
A2.3	Infrastrukturvermögen	26.106.668,14 €	28.575.964,55 €
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.914.895,00 €	2.122.403,00 €
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	269.907,00 €	639.121,00 €
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.363.739,00 €	1.329.966,00 €
A2.8	Vorräte		
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.164.282,11 €	712.939,23 €
A3.	Finanzvermögen	1.158.688,05 €	456.748,36 €
A3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
A3.2	Beteiligungen	59.822,76 €	60.010,76 €
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung		
A3.4	Ausleihungen		
A3.5	Wertpapiere		
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	304.649,88 €	248.239,97 €
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	8.367,95 €	84.295,33 €
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	736.315,34 €	11.198,92 €
A3.9	Durchlfd. Posten u. sonst. Vermögensgegenst.	49.532,12 €	53.003,38 €
A4.	Liquide Mittel	6.946.056,55 €	5.533.002,44 €
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	53.845,42 €	20.056,51 €



A	Bilanzsumme Aktiva	60.963.505,98 €	62.645.433,79 €
Passiva			
P1.	Nettoposition	53.553.949,27 €	55.782.666,04 €
P1.1	Basis-Reinvermögen	23.697.812,62 €	23.992.556,59 €
P1.1.1	Reinvermögen	23.697.812,62 €	23.992.556,59 €
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)		
P1.2	Rücklagen	4.279.998,94 €	4.486.079,60 €
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.374.665,85 €	2.484.427,11 €
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.555.043,77 €	1.653.238,24 €
P1.2.3	Bewertungsrücklage		
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	350.289,32 €	348.414,25 €
P1.2.5	Sonstige Rücklagen		
P1.3	Jahresergebnis	6.855.658,05 €	7.947.694,18 €
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
P1.3.2.0	Jahresergebnis	2.586.807,07 €	1.299.991,86 €
P1.3.2.1	Jahresergebnis aus Vorjahren	4.268.850,98 €	6.647.702,32 €
P1.4	Sonderposten	18.720.479,66 €	19.356.335,67 €
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.349.904,91 €	13.179.912,91 €
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.999.233,00 €	4.796.157,00 €
P1.4.3	Gebührenausschlag	394.951,75 €	343.660,75 €
P1.4.4	Bewertungsausgleich		
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	969.773,00 €	1.030.288,01 €
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.617,00 €	6.317,00 €
P2.	Schulden	4.769.705,14 €	4.454.417,78 €
P2.1	Geldschulden	4.448.265,48 €	4.141.680,35 €
P2.1.1	Anleihen		
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.448.265,48 €	4.141.680,35 €
P2.1.3	Liquiditätskredite		
P2.1.4	Sonstige Geldschulden		
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.343,52 €	184.418,42 €
P2.4	Transferverbindlichkeiten	7.133,15 €	3.845,57 €
P2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	7.133,15 €	3.845,57 €
P2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
P2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten		
P2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten		
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	161.962,99 €	124.473,44 €
P2.5.1	Durchlaufende Posten	95.676,49 €	102.938,58 €
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	16.044,52 €	24.287,39 €



P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	79.631,97 €	78.651,19 €
P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	66.284,00 €	21.270,00 €
P2.5.3	Empfangene Anzahlungen		
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	2,50 €	264,86 €
P3.	Rückstellungen	2.627.433,36 €	2.397.544,03 €
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.082.893,84 €	2.200.799,61 €
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	128.894,73 €	137.303,17 €
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	49.080,74 €	47.907,16 €
P3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
P3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	253.727,00 €	0,00 €
P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.		
P3.8	Andere Rückstellungen	112.837,05 €	11.534,09 €
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	12.418,21 €	10.805,94 €
P	Bilanzsumme Passiva	60.963.505,98 €	62.645.433,79 €

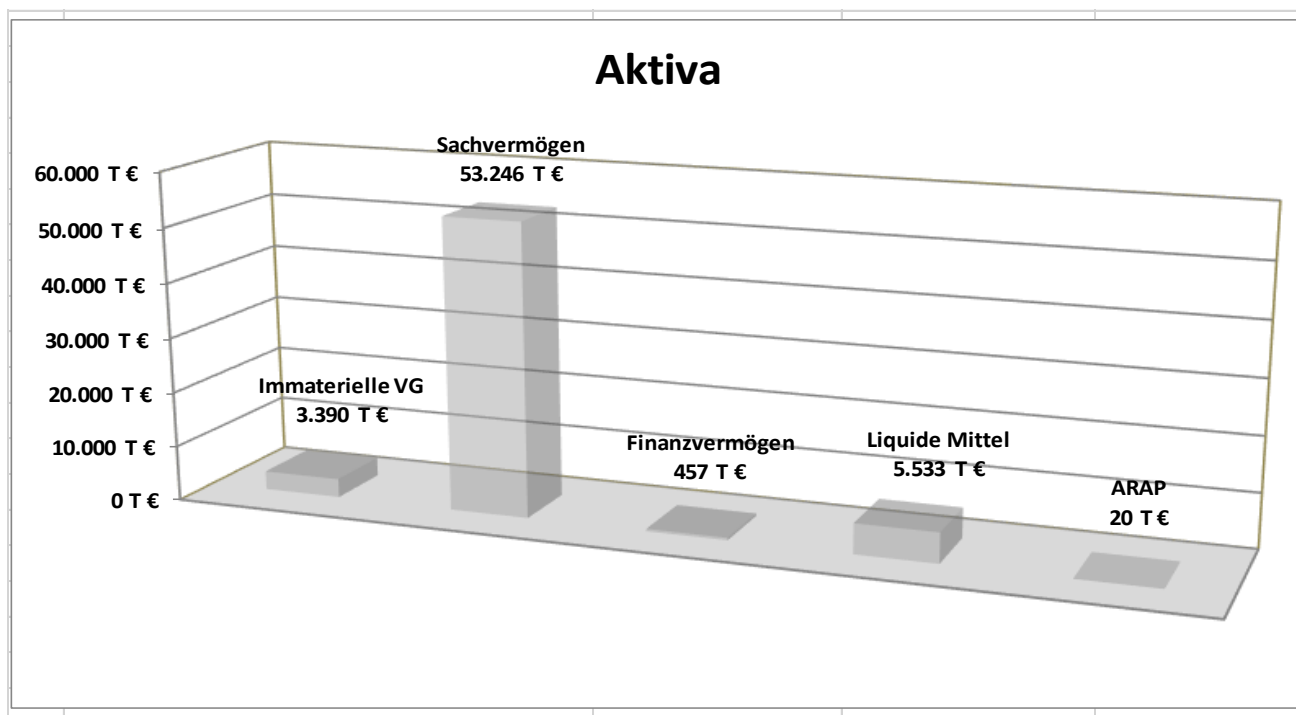
Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchführen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Eine Inventurrichtlinie wurde nach Aussage der Kämmererei jedoch bisher nicht erstellt. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.

3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Aktiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.457.187,58 €	3.389.779,36 €	-1,95%
2.	Sachvermögen	49.347.728,38 €	53.245.847,12 €	7,90%
3.	Finanzvermögen	1.158.688,05 €	456.748,36 €	-60,58%
4.	Liquide Mittel	6.946.056,55 €	5.533.002,44 €	-20,34%
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	53.845,42 €	20.056,51 €	-62,75%
Bilanzsumme Aktiva		60.963.505,98 €	62.645.433,79 €	2,76%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2020 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2019 um 2,76 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 5.533.002,44 € ausgewiesen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.413 Mio. € verringert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:

3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A1.2	Lizenzen	10.577,00 €	14.688,00 €	38,87
A1.3	Ähnliche Rechte	3.671,00 €	3.630,00 €	-1,12
A1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	2.820.645,00 €	2.748.521,00 €	-2,56
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	622.294,58 €	622.940,36 €	0,10
Summe		3.457.187,58 €	3.389.779,36 €	-1,95

Das immaterielle Vermögen hat sich um rd. 67 T € leicht verringert. Dieses ist hauptsächlich auf die Verringerung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse zurückzuführen. Maßgeblich sind hier der Beitrag zur Kreisschulbaukasse, der Zuschuss zum Schützenverein Vörden sowie zur Errichtung der Großtagespflegestelle Kuckucksnest.



3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.897.942,68 €	3.213.421,89 €	69,31
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.617.798,45 €	16.639.535,45 €	0,13
A2.3	Infrastrukturvermögen	26.106.668,14 €	28.575.964,55 €	9,46
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.914.895,00 €	2.122.403,00 €	10,84
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €	0,00
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	269.907,00 €	639.121,00 €	136,79
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.363.739,00 €	1.329.966,00 €	-2,48
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.164.282,11 €	712.939,23 €	-38,77
Summe		49.347.728,38 €	53.245.847,12 €	7,90

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,9 Mio € erhöht, was wesentlich auf den Erwerb von Flächen (+1,32 Mio €/ A2.1), auf Aktivierungen im Bereich des Infrastrukturvermögens (+ 2,47 Mio €/ A2.3), die Erweiterung des Kindergartens Sonnenland (+ 236 T € /A2.4) sowie die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr (+ 327 T €/A2.6) zurückzuführen ist. Auf Grund der vorgenommenen Aktivierungen steigt der Bilanzwert trotz Abschreibungen um 522 T €.

Aufgrund einer Erbbauberechtigung wird seit 2011 der Kindergarten Sonnenland als Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert.



3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	59.822,76 €	60.010,76 €	0,31
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	- €	- €	0,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	304.649,88 €	248.239,97 €	-18,52
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	8.367,95 €	84.295,33 €	907,36
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	736.315,34 €	11.198,92 €	-98,48
A3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	49.532,12 €	53.003,38 €	7,01
Summe		1.158.688,05 €	456.748,36 €	-60,58

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 702 T € verringert, was im Wesentlichen an der Veräußerung des Wasserwerkes liegt.

3.3.3.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € (= 2,22 %) an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 04.05.2021 datiert vom 01.06.2021.
Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 27.648.410,94 € und mit einem Jahresüberschuss von 457.168,50 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 51,3 % zum Bilanzstichtag 31.12.2020 aus.
- Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 9.225 €.
- Weiterhin besteht eine Beteiligung bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), Oldenburg in Höhe von 10.097,76 €.
- Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 920 € (-80 € lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung).
- Es wurden das Stammkapital an der Klärschlammverwertung OWL GmbH in Höhe von 268,00 EUR berücksichtigt.
- Abschließend bestehen Gesellschafteranteile von 700 € bei der Volksbank Neuenkirchen-Vörden.



3.3.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen; Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die hohe Forderung im Vorjahr (+ 736 T €) stand im Zusammenhang mit dem Verkauf des Wasserwerkes Vörden. Für 2020 wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 18.937,28 EUR und eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 270,60 EUR vorgenommen.

Die offenen Forderungen aus A3.6 bis A3.8 sind um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Die Forderungen werden zunächst einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Auf die verbleibende Forderungssumme wird eine Pauschalwertberichtigung von 5 % vorgenommen

Die Bilanzwerte der Forderungen A3.6 bis A3.8 sind auf die „Offene-Posten-Listen“ abgestimmt.

3.3.3.3 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9.2) beinhalten die Versorgungsrücklage für Beamte und Versorgungsempfänger (52.783,38 €).

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	6.946.056,55 €	5.533.002,44 €	-20,34
Summe		6.946.056,55 €	5.533.002,44 €	-20,34

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss vom 30.12.2020 überein.

3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	53.845,42 €	20.056,51 €	-62,75
Summe		53.845,42 €	20.056,51 €	-62,75

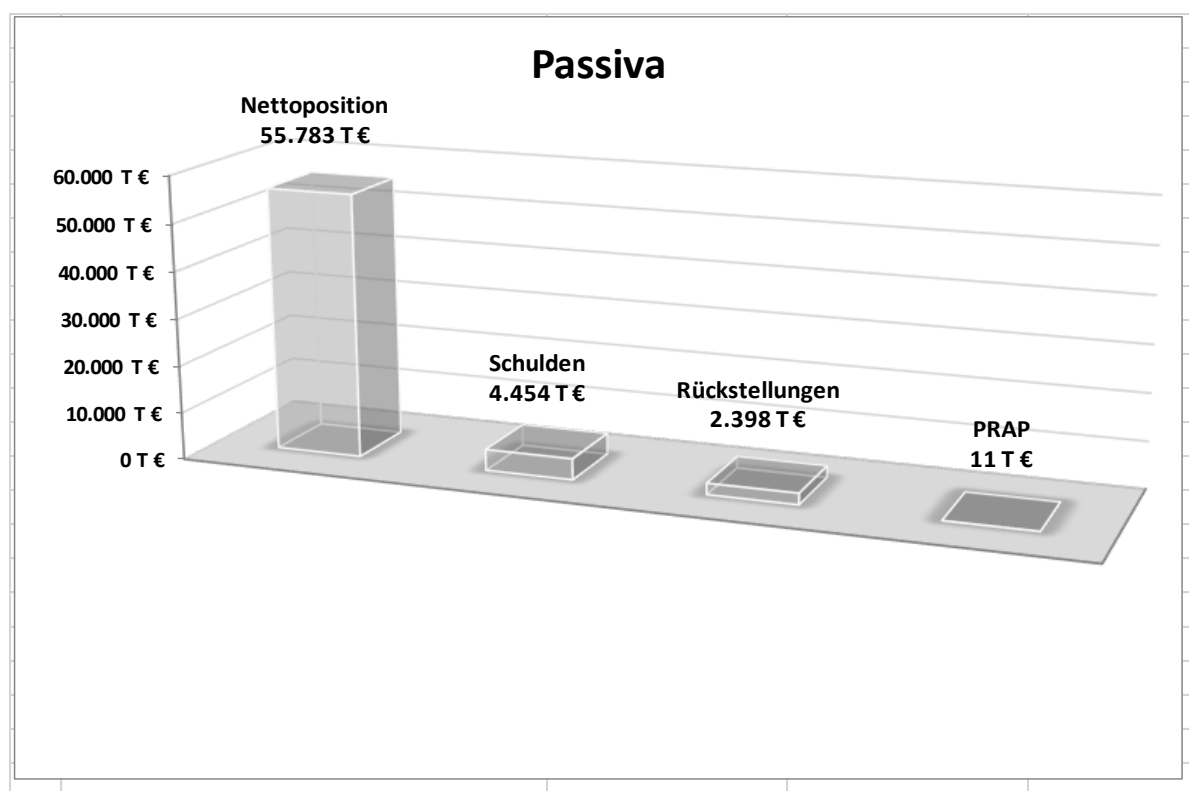
Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Zeitlich abgegrenzt wurde in 2020 die Beamtenbesoldung für Januar 2021 sowie die Umlagen an die Versorgungskasse.

3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.



Passiva				
Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
1.	Nettoposition	53.553.949,27 €	55.782.666,04 €	4,16%
2.	Schulden	4.769.705,14 €	4.454.417,78 €	-6,61%
3.	Rückstellungen	2.627.433,36 €	2.397.544,03 €	-8,75%
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	12.418,21 €	10.805,94 €	-12,98%
Bilanzsumme Passiva		60.963.505,98 €	62.645.433,79 €	2,76%



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvermögen	23.697.812,62 €	23.992.556,59 €	1,24
P1.2	Rücklagen	4.279.998,94 €	4.486.079,60 €	4,81
P1.3	Jahresergebnis	6.855.658,05 €	7.947.694,18 €	15,93
P1.4	Sonderposten	18.720.479,66 €	19.356.335,67 €	3,40
Summe		53.553.949,27 €	55.782.666,04 €	4,16

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,229 Mio. € erhöht. Das Basisreinvermögen hat sich geringfügig verändert. Steigerungen waren beim Jahresergebnis (rd. 1,092 Mio. €) sowie bei den Sonderposten (rd. 636 T €) und den Rücklagen zu verzeichnen (rd. 206 T €).

3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	23.697.812,62 €	23.992.556,59 €	1,2%

Im Jahr 2020 hat sich das Reinvermögen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verändert.

Das Reinvermögen ist im Allgemeinen nicht veränderbar, wobei der Gesetzgeber allerdings in einigen Fällen eine Buchung gegen das Reinvermögen vorschreibt.

So sind z. B. gem. § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO Vermögensänderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist.

Im Jahr 2020 steigt das Basisreinvermögen um 294.743,97 EUR. Der Betrag resultiert aus unentgeltlichen Grundstücksübertragungen.



3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	4.279.998,94 €	4.486.079,60 €	4,81%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.374.665,85 €	2.484.427,11 €	4,62%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.555.043,77 €	1.653.238,24 €	6,31%
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	350.289,32 €	348.414,25 €	-0,54%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 S. 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für einen zukünftigen Haushaltsausgleich zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.

Im Jahr 2020 wurde der Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung für das Jahr 2015 gefasst. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurde ein Betrag in Höhe von 109.761,26 EUR zugeführt und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 98.194,47 EUR. Der zweckgebundenen Rücklage für die Anlegung von Ausgleichsflächen wurde ein Betrag von 1.875,07 € zur Finanzierung der Anlegung einer Ausgleichsfläche RRB Feldbrügge entnommen.

3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	6.855.658,05 €	7.947.694,18 €	15,93%
	Jahresergebnis aus Vorjahren	4.268.850,98 €	6.647.702,32 €	55,73%
	Jahresergebnis aktuelles Jahr	2.586.807,07 €	1.299.991,86 €	-49,75%

Die Bilanzposition P1.3 beinhaltet die Vorjahresergebnisse 2016 bis 2019 sowie das aktuelle Jahresergebnis.

Das Jahresergebnis 2020 ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,287 Mio. € geringer ausgefallen; im Vergleich zur Haushaltsplanung 2020 (Fehlbetrag von 116.665 €) fiel das Ergebnis um rd. 1,417 Mio. € besser aus.

Die Vorjahresergebnisse sind bis zum jeweiligen Ergebnisverwendungsbeschluss des Gemeinderates in der Bilanzposition P1.3 auszuweisen. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Bilanzposition P1.2 (Rücklagen) wird ergänzend hingewiesen.



3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	18.720.479,66 €	19.356.335,67 €	3,40%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.349.904,91 €	13.179.912,91 €	6,72%
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.999.233,00 €	4.796.157,00 €	-4,06%
P1.4.3	Gebührenaussgleich	394.951,75 €	343.660,75 €	-12,99%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	969.773,00 €	1.030.288,01 €	6,24%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.617,00 €	6.317,00 €	-4,53%

Summarisch sind die Sonderposten gegenüber dem Vorjahr um rd. 636 T € gestiegen. Dieses ist hauptsächlich auf die gestiegenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse (rd. +830 T €) und die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten für Erschließungsbeiträge (rd. + 61 T €) zurückzuführen. Dem gegenüber stehen gesunkene Beiträge und ähnliche Entgelte (rd. - 203 T €) und ein verringerter Gebührenaussgleich (rd. - 51 T €).

3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	4.448.265,48 €	4.141.680,35 €	-6,89
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.343,52 €	184.418,42 €	21,05
P2.4	Transferverbindlichkeiten	7.133,15 €	3.845,57 €	-46,09
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	161.962,99 €	124.473,44 €	-23,15
Summe		4.769.705,14 €	4.454.417,78 €	-6,61

Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 315 T € gesunken, im Wesentlichen bedingt durch gesunkene Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen um rd. 307 T €. Daneben sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (rd. 32 T €) deutlich gestiegen, jedoch sind gleichzeitig die sonstigen Verbindlichkeiten (rd. 37 T €) gesunken.



3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.082.893,84 €	2.200.799,61 €	5,66
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	128.894,73 €	137.303,17 €	6,52
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	49.080,74 €	47.907,16 €	-2,39
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	253.727,00 €	- €	-100,00
P3.8	Andere Rückstellungen	112.837,05 €	11.534,09 €	-89,78
Summe		2.627.433,36 €	2.397.544,03 €	-8,75

Summarisch ist eine Verringerung der Rückstellungen um rd. 230 T € zu verzeichnen, da Steigerungen bei den Pensionsrückstellungen (rd. + 118 T €), den Rückstellungen für Urlaub / Überstunden (rd. + 8 T €) gab, aber sich gleichzeitig die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (rd. -254 T €), die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (rd. – 1 T €) und andere Rückstellungen (rd. – 101 T €) verringert haben.

3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse hat die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2020 ein Satz von 15,9 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.

3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab lediglich geringfügige rechnerische Abweichungen.

3.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 48 T € (Vorjahr rd. 49 T €) gebildet.



3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen sind für Umlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden (§ 45 Abs. 2 KomHKVO – neue Fassung).

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 KomHKVO wurden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nicht gebildet, da gegenüber dem Folgejahr niedrigere Zahlungen für Kreis- und Finanzausgleichsumlage zu erwarten waren. Gemäß dem Festsetzungsbescheid für das Jahr 2020 betrug die Kreisumlage 3.333.437 € und für das Folgejahr 3.321.966 €. Demnach war zum Ende des Jahres 2020 keine Rückstellung für Finanzausgleichsleistungen auszuweisen, da die voraussichtliche Kreisumlage um rund 11.400 € unterhalb der Kreisumlage von 2020 lag.

3.4.3.5 Andere Rückstellungen

Für sonstige zu erwartende Verpflichtungen wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 12 T € (Vorjahr rd. 113 T €) gebildet.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	12.418,21 €	10.805,94 €	-12,98

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.



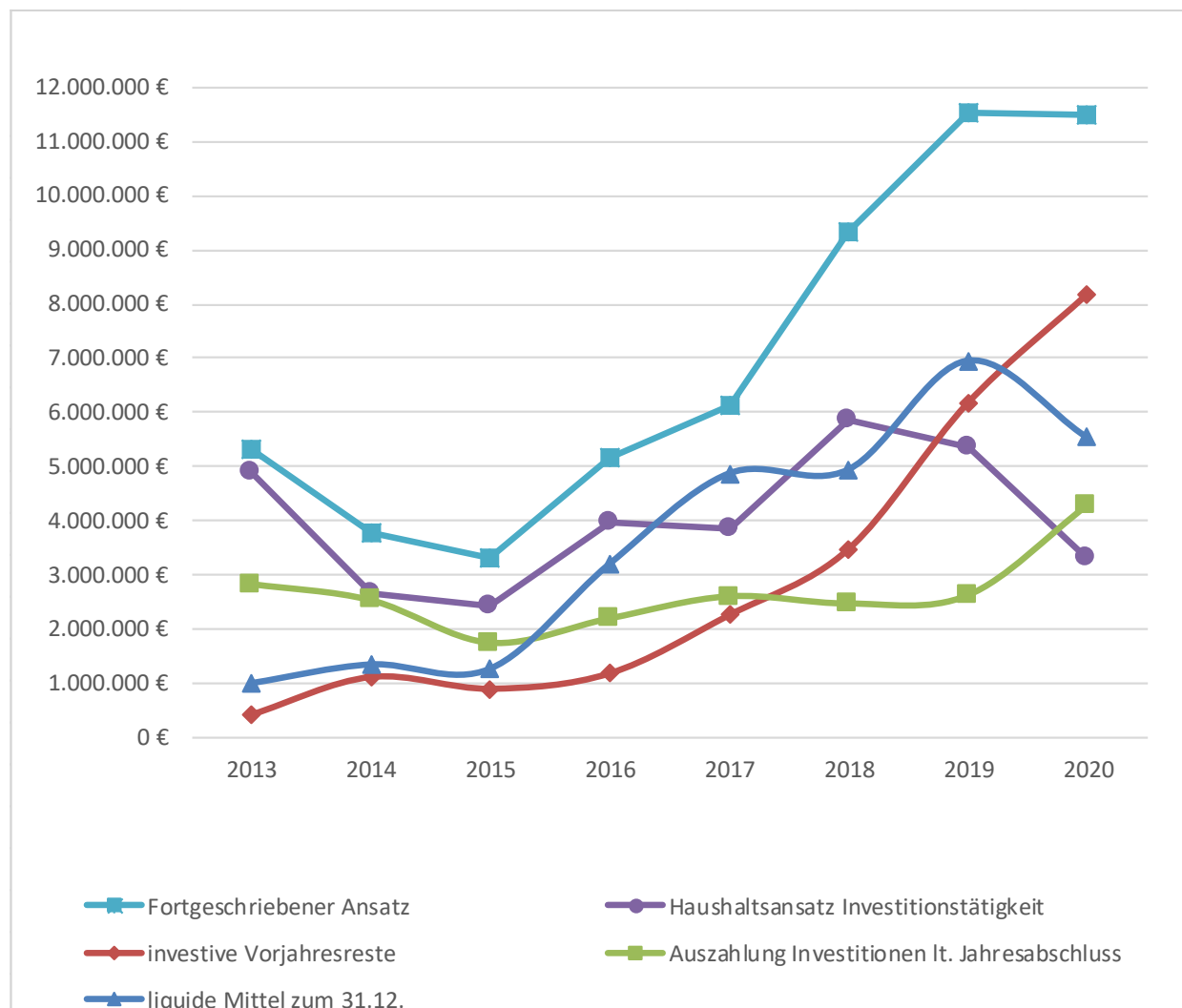
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2019	31.12.2020
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	78.484,27	94.434,10
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	8.184.223,27	5.852.837,97
	Ermächtigungsübertragungen für Kredite	0,00	0,00
2.	Bürgschaften	1.050.526,09	1.021.820,25
3.	Gewährleistungsverträge	0,00	0,00
4.	In Anspruch genommene Verpflichtungs-ermächtigungen	0,00	250.000,00
5.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
6.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	8.441,46	29.369,45

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.

3.5.1 Haushaltsreste

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Aus der Übersicht wird deutlich, dass die investiven Haushaltsausgaberreste in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf mittlerweile über 8,1 Mio. angestiegen sind. Folglich befinden sich auch die fortgeschriebenen Planansätze (Ansatz + Haushaltsreste) für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit auf einem recht hohen Niveau. Gleichzeitig sind die liquiden Mittel gesunken, so dass die Differenz zwischen den vorhandenen liquiden Mitteln und den fortgeschriebenen Ansätzen / Ermächtigungen immer weiter auseinanderklafft. Folglich können in den nächsten Jahren die Investitionsauszahlungen nicht vollständig aus den vorhandenen liquiden Mitteln getätigt werden, so dass bei vollständiger Umsetzung aller Investitionsmaßnahmen Liquiditätsprobleme zu erwarten sind.

Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von investiven Haushaltsresten nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (für Maßnahmen aus 2020 wäre das 2022) begonnen worden ist. Nach § 20 Abs. 5 KomHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden.

Nach Auffassung des RPA, welche Ihnen bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (siehe Prüfbericht vom 31.05.2023 Nr. 3.5.1) dargestellt worden ist, weisen folgende Ereignisse darauf hin, dass mit einer Maßnahme begonnen worden ist:



- Zu der Investitionsmaßnahme sind erste Auszahlungen getätigt worden sind (z. B. für die Ausschreibung) oder
- Ein externer (Planungs-)Auftrag ist erteilt worden und hieraus ist eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entstanden oder
- Mit der Baumaßnahme ist physisch begonnen worden.

Eine dahingehende Überprüfung der Reste ergab folgendes:

Bei nachfolgenden Maßnahmen wurden seit mindestens 2 Jahren keine Ausgaben getätigt:

Bei der Maßnahme I1.000157.500 – Erweiterung GS Neuenkirchen mit einem Haushaltsrest von 20.000 € stammt der Ansatz von 10.000 € aus dem Jahr 2017. Weitere 10.000 € stammen aus dem Jahr 2019. Ich verweise auf meine im Prüfbericht für das Jahr 2019 unter 3.5.1 gemachten Ausführungen. Die 1. Buchung in SAP erfolgte nunmehr im Haushaltsjahr 2021.

Bei der Maßnahme I1.500006.500 – Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen mit einem Haushaltsrest von 20.000 € stammt der Ansatz aus dem Jahr 2017. Weitere Ansätze von jeweils 20.000 € entfallen auf die Jahre 2021 und 2022. Auch hier verweise ich auf meine unter 3.5.1 gemachten Ausführungen im Prüfbericht für das Jahr 2019. Die 1. Buchung in SAP erfolgte nunmehr in 2024.

Bei der Maßnahme I1.500011.500 – Erweiterung Parkplatz Kiga Sonnenland mit einem Haushaltsrest von 15.000 € kommt der Ansatz aus dem Jahr 2018. Bis einschließlich 2023 sind keine Buchungen getätigt worden. Laut SAP Budgetpflege wurde nunmehr aber auch keine Ermächtigung mehr nach 2023 übertragen.

Bei der Maßnahme I1.600088.525 – Radweg L 852 – Planungskosten mit einem Haushaltsrest von 25.000 € kommt der Ansatz aus dem Jahr 2018. Weitere Ansätze wurden in 2022 (20.000 €) und 2023 (50.000 €) eingestellt. Buchungen sind bis einschließlich 2023 nicht zu verzeichnen. Laut SAP Budgetpflege wurde hier keine Übertragung nach 2024 mehr vorgenommen, da das Land den Radweg nun selbst bauen wird.

Das RPA ist der Auffassung, dass mit den genannten Maßnahmen nicht rechtzeitig begonnen worden ist. Vorgenannte Ausführungen bitte ich künftig bei der Beurteilung, ob investive Haushaltsreste noch in das Folgejahr übertragen werden dürfen, entsprechend zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen ist bei einer Veranschlagung aber auch der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 113 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KomHKVO hinreichend zu beachten (im Haushaltsplan sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr von der Kommune voraussichtlich eingenommen und ausgezahlt werden).

Die Haushaltsreste haben aktuell einen Anteil von rd. 71 % des fortgeschriebenen Ansatzes, der in dem entsprechenden Haushaltsjahr nicht umgesetzt und damit auch nicht kassenwirksam geworden ist. Bezogen auf den Planansatz des Haushaltsjahres ergibt sich ein Prozentsatz von rd. 246 %.

Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr 2021 sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 94.434,10 € und für Investitionen in Höhe von 5.852.837,97 € festgesetzt worden. Die Beträge wurden unter der Bilanz vermerkt.

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.



Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Die Deckung sollte also aus den bestehenden liquiden Mitteln möglich sein. Dieses ist bei liquiden Mitteln von ca. 5,533 Mio. € nicht möglich.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste enthält die Anlage 7 (Übertragung Haushaltsermächtigungen) zum Jahresabschluss 2020 mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO).

3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Kommune am 31.12.2020 beträgt insgesamt 1.021.820,25 € (31.12.2019: 1.050.526,09 €). Hierbei handelt es sich nach Angaben der Gemeinde um eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Kommune waren zum Bilanzstichtag 31.12.2020 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 06.10.2020 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.050.000 € festgesetzt und damit gegenüber der Haushaltssatzung vom 03.12.2019 um 130.000 € reduziert.

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich wie folgt:

	VE 2021	VE 2022	VE 2023	
PSP I1.000106.500 Bau Sportplatz Vörden	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
PSP I1.000158.500 Erweiterung Grundschule Vörden	500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
PSP I1.300000.500 Sanierung Friedhofskapelle Vörden	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
PSP I1.300028.510 TLF 4000 Feuerwehr Neuenkirchen	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summen	1.050.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.050.000,00 €

Im Jahr 2020 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 € für die Anschaffung des TLF 4000 für die Feuerwehr Neuenkirchen in Anspruch genommen worden.

3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzposition	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung in %
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft	- €	- €	

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2020 nicht.

3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2020 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 29.369,45 € ausgewiesen (31.12.2019: 8.441,46 €).



3.5.7 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt sich hier eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2020 mittlerweile fast 1,96 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.



3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Jahresergebnis

Bezeichnung	31.12.2020
Ordentliche Erträge	15.839.961,42 €
Ordentliche Aufwendungen	14.511.850,08 €
Ordentliches Ergebnis	1.328.111,34 €
Außerordentliche Erträge	45.434,52 €
Außerordentliche Aufwendungen	73.554,00 €
Außerordentliches Ergebnis	-28.119,48 €
Jahresergebnis:	1.299.991,86 €

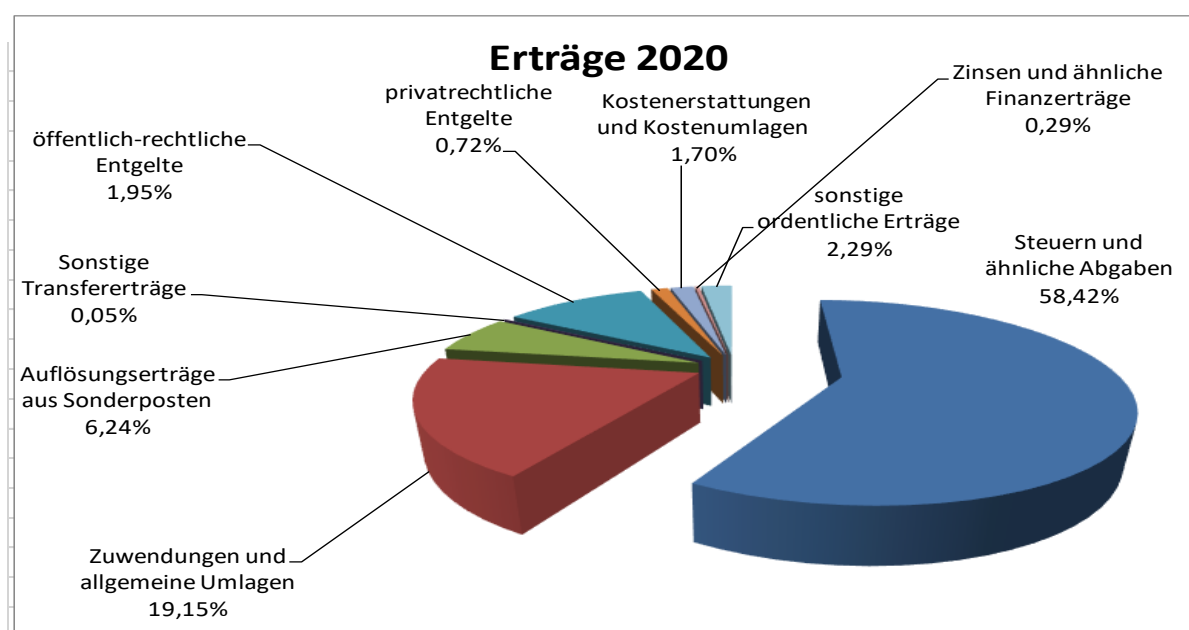
3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2020 stellt sich folgendermaßen dar:

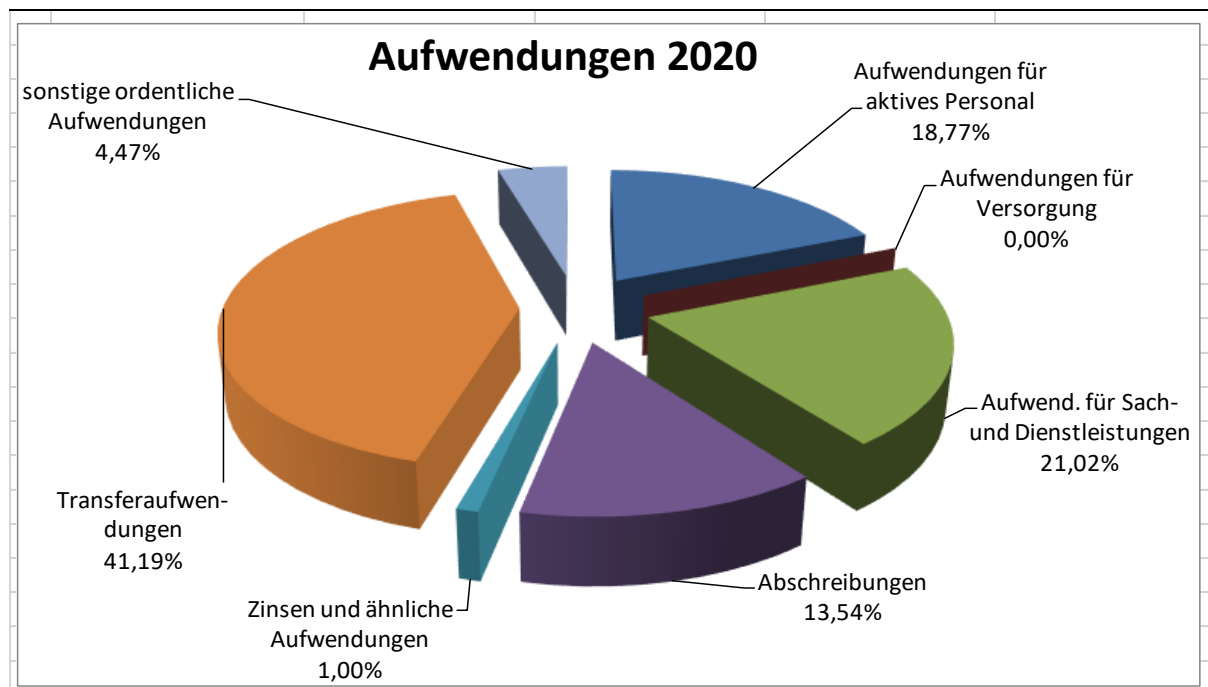


Erträge		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	9.134.893,98 €	9.513.369,70 €	8.990.500,00 €	522.869,70 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.994.759,05 €	2.880.233,73 €	3.003.300,00 €	- 123.066,27 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	976.197,13 €	1.049.523,21 €	1.003.085,00 €	46.438,21 €
4.	Sonstige Transfererträge	8.201,00 €	3.187,37 €	8.000,00 €	- 4.812,63 €
5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	1.654.769,24 €	1.556.213,12 €	1.622.700,00 €	- 66.486,88 €
6.	privatrechtliche Entgelte	197.348,10 €	171.746,66 €	186.400,00 €	- 14.653,34 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	266.587,57 €	257.223,80 €	269.200,00 €	- 11.976,20 €
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	45.817,81 €	34.026,79 €	12.400,00 €	21.626,79 €
9.	aktivierungsfähige Eigenleistungen		- €		- €
10.	Bestandsveränderungen		- €		- €
11.	sonstige ordentliche Erträge	358.643,36 €	374.437,04 €	369.500,00 €	4.937,04 €
12.	Summe ordentl. Erträge	15.637.217,24 €	15.839.961,42 €	15.465.085,00 €	374.876,42 €





Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13. Personal-aufwendungen	2.695.322,68 €	2.793.849,10 €	2.854.700,00 €	- 60.850,90 €
14. Versorgungs-aufwendungen	- €	63.913,79 €	13.100,00 €	50.813,79 €
15. Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	3.018.304,74 €	2.936.194,88 €	3.704.429,14 €	- 768.234,26 €
16. Abschreibungen	1.944.434,34 €	1.970.492,70 €	1.955.690,00 €	14.802,70 €
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	144.064,51 €	105.848,96 €	133.000,00 €	- 27.151,04 €
18. Transferaufwen-dungen	5.913.687,49 €	6.053.776,13 €	6.411.365,13 €	- 357.589,00 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	641.258,14 €	587.774,52 €	587.950,00 €	- 175,48 €
20. Summe ordentliche Aufwendungen	14.357.071,90 €	14.511.850,08 €	15.660.234,27 €	- 1.148.384,19 €



3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Die außerordentliche Ergebnisrechnung weist einen Fehlbetrag in Höhe von 28.119,48 EUR aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresergebnis von 1.299.991,86 €, dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber der Planung in Höhe von 1.416.656,86 €.

Es wurden insgesamt außerordentliche Erträge in Höhe von 45.434,52 € erzielt. Dadurch, dass der BS Vörden wirtschaftlicher Eigentümer des Sportlerheims geworden ist und die entsprechenden Anlagen aus dem Anlagenvermögen der Gemeinde zu entfernen sind, entsteht durch den Anlagenabgang ein außergewöhnlicher Ertrag.



Es wurden insgesamt außerordentliche Aufwendungen in Höhe 73.554,00 € gebucht, die u.a. bei Anlagenabgaben ohne Erlös entstehen, bei der die Anlage noch einen Restbuchwert hat. Auch hier ist u.a. das Sportlerheim Vörden betroffen.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2020) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Konsumtive Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 78.484,27 €.

Ergebnisrechnung 2020	Fortg. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich 2020 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	15.465.085,00 €	15.839.961,42 €	374.876,42 €
ordentliche Aufwendungen	15.660.234,27 €	14.511.850,08 €	- 1.148.384,19 €
ordentliches Ergebnis	- 195.149,27 €	1.328.111,34 €	1.523.260,61 €
außerordentliche Erträge	- €	45.434,52 €	45.434,52 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	73.554,00 €	73.554,00 €
außerordentliches Ergebnis	- €	- 28.119,48 €	- 28.119,48 €
Gesamtergebnis	- 195.149,27 €	1.299.991,86 €	1.495.141,13 €

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze, die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO und Einzelfälle von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG nachvollzogen werden.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2019 und 2020 stellt sich wie folgt dar:



Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	15.637.217,24 €	15.839.961,42 €	202.744,18 €
ordentliche Aufwendungen	14.357.071,90 €	14.511.850,08 €	154.778,18 €
ordentliches Ergebnis	1.280.145,34 €	1.328.111,34 €	47.966,00 €
außerordentliche Erträge	1.306.744,45 €	45.434,52 €	- 1.261.309,93 €
außerordentliche Aufwendungen	82,72 €	73.554,00 €	73.471,28 €
außerordentliches Ergebnis	1.306.661,73 €	- 28.119,48 €	- 1.334.781,21 €
Gesamtergebnis	2.586.807,07 €	1.299.991,86 €	- 1.286.815,21 €

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2020 um rd. 1,287 Mio. € niedriger als 2019 aus, was hauptsächlich auf das um rd. 1,335 Mio. € schlechtere außerordentliche Ergebnis bei rd. 1,264 Mio. € niedrigeren außerordentlichen Erträgen zurückzuführen ist.

Das rd. 48 T € höhere ordentliche Ergebnis beruht im Wesentlichen auf gestiegenen Erträgen (rd. 203 T €) bei weniger stark gestiegenen Aufwendungen (rd. 155 T €).

Ursache für die deutlich niedrigeren außerordentlichen Erträge waren im Bereich der Erträge aus der Veräußerung von Finanzvermögen durch den Verkauf des Wasserwerkes Vörden in 2019 (rd. 1,077 Mio. €) zu finden.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2020 stellt sich folgendermaßen dar:



Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.2020
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.638.722,55 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.758.846,15 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.879.876,40 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.278.591,70 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	4.261.868,52 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.983.276,82 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	52.226,95 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	358.812,08 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-306.585,13 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	101.208,66 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	104.277,22 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-3.068,56 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	6.946.056,55 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-1.413.054,11 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	5.533.002,44 €

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich mit dem Tagesabschluss vom 30.12.2020 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4). Die Finanzrechnungskonten in SAP - doppik & more werden außerhalb des Buchungsverbandes mitbebuht / fortgeschrieben (Fortschreibung von Daten im Haushaltsmanagement), um die Anforderungen an die Finanzstatistik zu erfüllen.

Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 15.969.541,20 € und Auszahlungen in Höhe von 17.379.526,75 € eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um 1.409.985,55 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Verringerung der Zahlungsmittel im Jahr 2020 führten der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 1.879.876,40 €, davon in Abzug zu bringen ist der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.983.276,82 € sowie der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 306.585,13 €.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2020) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 94.434,10 € und für Investitionen aus dem Vorjahr in Höhe von 5.852.837,97 € somit insgesamt 5.947.272,07 €.



Finanzrechnung 2020	Fortg. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.422.000,00 €	14.638.722,55 €	216.722,55 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.838.144,27 €	12.758.846,15 €	- 1.079.298,12 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	583.855,73 €	1.879.876,40 €	1.296.020,67 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.892.800,00 €	1.278.591,70 €	- 614.208,30 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.506.413,27 €	4.261.868,52 €	- 7.244.544,75 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 9.613.613,27 €	- 2.983.276,82 €	6.630.336,45 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.144.600,00 €	52.226,95 €	- 1.092.373,05 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	377.600,00 €	358.812,08 €	- 18.787,92 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	767.000,00 €	- 306.585,13 €	- 1.073.585,13 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 8.262.757,54 €	- 1.409.985,55 €	6.852.771,99 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	101.208,66 €	- 101.208,66 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	104.277,22 €	- 104.277,22 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	- 3.068,56 €	- 3.068,56 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	- 8.262.757,54 €	- 1.413.054,11 €	6.849.703,43 €

Beanstandungen gab es im Rahmen der Prüfung nicht.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

3.8.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 NKomVG sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat zum Jahresabschluss 2020 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die weiteren Anforderungen an den Anhang gem. § 56 KomHKVO wurden erfüllt. Nähere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung wurden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

3.8.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune nach den tatsächli-



chen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde, berichtet über das abgelaufene Jahr anhand Ergebnis- und Finanzrechnung, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Weiterhin wurden Aussagen zu den Risiken durch die Folgekosten der Maßnahmen, die den Ergebnishaushalt in den Folgejahren belasten, festgestellt. Die Gemeinde hat damit zum Jahresabschluss 2020 einen Rechenschaftsbericht in Übereinstimmung mit § 57 KomHKVO erstellt.

3.8.3 Weitere Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 und § 57 KomHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Rückstellungsübersicht, die Forderungsübersicht und die Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gem. §§ 56, 57 KomHKVO wurden erfüllt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.



3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2019		31.12.2020	
Langfristige Aktiva	52.914.270,84 €	86,80%	56.748.640,62 €	90,59%
Immaterielles Vermögen	3.457.187,58 €	5,67%	3.389.779,36 €	5,41%
Sachvermögen*	49.347.728,38 €	80,95%	53.245.847,12 €	85,00%
Langfristiges Finanzvermögen **	109.354,88 €	0,18%	113.014,14 €	0,18%
Kurzfristige Aktiva	8.049.235,14 €	13,20%	5.896.793,17 €	9,41%
Kurzfristiges Finanzvermögen ***	1.049.333,17 €	1,72%	343.734,22 €	0,55%
Liquide Mittel	6.946.056,55 €	11,39%	5.533.002,44 €	8,83%
Rechnungsabgrenzungsposten	53.845,42 €	0,09%	20.056,51 €	0,03%
Gesamt:	60.963.505,98 €	100,00%	62.645.433,79 €	100,00%

**Langfristiges Finanzvermögen: A.3.1 Anteile an verb. Untern. A.3.2 Beteiligungen, A.3.4 Ausleihungen, A.3.9 Versorgungsrücklage, sonst. Vermögensg.

***kurzfristiges Finanzvermögen A.3.6 - 3.8 Forderungen mit Restlaufzeit bis 5 Jahre

*Aufteilung des Sachvermögens:

	31.12.2019		31.12.2020	
Sachvermögen	49.347.728,38 €	100,00%	53.245.847,12 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.897.942,68 €	3,85%	3.213.421,89 €	6,04%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.617.798,45 €	33,67%	16.639.535,45 €	31,25%
Infrastrukturvermögen	26.106.668,14 €	52,90%	28.575.964,55 €	53,67%
Restliches Sachvermögen	4.725.319,11 €	9,58%	4.816.925,23 €	9,05%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 1,682 Mio. € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 90,59 % (Vorjahr 86,80 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von ca. 9,05 % (Vorjahr 9,58 %).



	31.12.2019		31.12.2020	
Nettoposition	53.553.949,27 €	87,85%	55.782.666,04 €	89,05%
Basis-Reinvermögen	23.697.812,62 €	38,87%	23.992.556,59 €	38,30%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	3.929.709,62 €	6,45%	4.137.665,35 €	6,60%
Zweckgebundene Rücklagen	350.289,32 €	0,57%	348.414,25 €	0,56%
Jahresergebnis	6.855.658,05 €	11,25%	7.947.694,18 €	12,69%
Sonderposten	18.720.479,66 €	30,71%	19.356.335,67 €	30,90%
Sonstige langfristige Passiva	6.660.054,05 €	10,92%	6.479.783,13 €	10,34%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	2.082.893,84 €	3,42%	2.200.799,61 €	3,51%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	128.894,73 €	0,21%	137.303,17 €	0,22%
langfristige Geldschulden *	4.448.265,48 €	7,30%	4.141.680,35 €	6,61%
Sonstige kurzfristige Passiva	749.502,66 €	1,23%	382.984,62 €	0,61%
Sonstige Rückstellungen	415.644,79 €	0,68%	59.441,25 €	0,09%
Sonstige Verbindlichkeiten	321.439,66 €	0,53%	312.737,43 €	0,50%
kurzfristige Geldschulden **	- €	0,00%	- €	0,00%
Rechnungsabgrenzungsposten	12.418,21 €	0,02%	10.805,94 €	0,02%
Gesamt:	60.963.505,98 €	100,00%	62.645.433,79 €	100,00%

* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

**kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 90,59 % (Vorjahr 86,80 %), der des kurzfristigen Vermögens 9,41 % (Vorjahr 13,20 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 99,39 % (Vorjahr 98,77 %), der des kurzfristigen Kapitals 0,61 % (Vorjahr 1,23 %).

3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2017	2018	2019	2020
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva}) \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	102,41 %	109,45 %	113,80 %	109,72 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

		2017	2018	2019	2020
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	90,65 %	90,20 %	86,80 %	90,59 %



Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 91 %) der Bilanzsumme der Gemeinde aus Anlagevermögen besteht.

		2017	2018	2019	2020
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	48,86 %	55,34 %	57,14 %	56,40 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	80,06 %	86,76 %	87,85 %	89,05 %

Die Eigenkapitalquote I der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,74 % verringert.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 89,05 % (+1,2 %).

		2017	2018	2019	2020
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2019} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	65,93 %	64,73 %	63,83 %	64,12 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2019		31.12.2020	
Nettoposition	53.553.949,27 €		55.782.666,04 €	
+ sonstige langfristige Passiva	6.660.054,05 €		6.479.783,13 €	
- langfristige Aktiva	52.914.270,84 €		56.748.420,62 €	
Überdeckung	7.299.732,48 €	13,80%	5.514.028,55 €	9,72%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresabschluss 2019 eine Überdeckung von 7,3 Mio. € (13,8 %) und zum Jahresabschluss 2020 eine Überdeckung von 5,5 Mio. € (9,72%) aus.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war der Jahresabschluss 2020 als positiv zu bewerten. Es wurde ein Jahresergebnis in Höhe von 1.299.991,86 Euro erwirtschaftet, geplant war ein Jahresergebnis von -116.665 Euro (Fehlbetrag). Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 4.261.868,52 Euro getätigt.



Die Geldschulden sanken um 306.585,13 Euro auf 4.141.680,35 Euro. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 5.533.002,44 Euro. Damit sanken die liquiden Mittel um 1.413.054,11 Euro.

Das Bilanzvolumen betrug 62.645.433,79 Euro und lag somit um 2,77 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2020 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 4 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Gemeinde hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2020 ausgewiesen.

Weiterhin hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte aller Teilhaushalte dargestellt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig noch auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.



5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Gemäß der eigenen Dienstanweisung vom 30.05.2000 sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.

Die Dienstanweisung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und bedarf einer Aktualisierung. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die Nutzung der zentralen Vergabestelle und die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

H2	Das RPA bittet nochmals um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.
-----------	--

In der technischen Belegprüfung wurde bei dieser Prüfung u. a. ein Schwerpunkt auf die Feststellung von Doppelzahlungen und die Einhaltung der Zuordnungsvorschriften bei Baumaßnahmen gelegt.

Im Rahmen der Prüfung sind mehrere Rechnungen aufgefallen, bei denen die Auftragsvergabe dem RPA nicht bekannt ist.

H3	Die Anzeigepflicht für Auftragsvergaben oberhalb einer Größenordnung von netto 5000 Euro bis zu den jeweilig geltenden Vorlagegrenzen ist einzuhalten.
-----------	--

Im Berichtszeitraum (1.Januar 2020 - 31.Dezember 2020) sind insgesamt 21 (Vorjahr 43) Vergabevorgänge der Kommune vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 1.430.876,78 € € (Vorjahr 3.532.817,88 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2020	2019
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	4	11
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	10	21
Freihändige Vergabe gemäß VOB	3	3
Auftragsvergaben nach HOAI	1	6
Auftragsvergaben nach VOF	0	0
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	0	0
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	3	1
Freihändige Vergabe gemäß VOL	0	1
gesamt	21	43



6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2020 - 31. Dezember 2020) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 8 Verwendungsnachweise der Kommune mit einem Gesamtzuwendungsvolumen von 217.725,51 € geprüft.

Bezeichnung	Zuwendungs- geber	Zuwendungs- betrag	Prüf- datum
Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta	3.000,00 €	06.07.2020
Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2019	Landkreis Vechta	9.673,68 €	22.07.2020
Dachsanierung bei der Sporthalle Vörden	Landkreis Vechta	24.430,00 €	07.09.2020
Schaffung von 10 Betreuungsplätzen für unter Dreijährige, Kindertagesstätte	Nds Landesschulb.	40.000,00 €	14.09.2020
Sprachförderung in Grundschulen Schuljahr 2019/2020	Landkreis Vechta	13.477,50 €	01.10.2020
Sprachförderung in weiterführenden Schulen, Zeitraum 2019/2020	Landkreis Vechta	2.227,54 €	01.10.2020
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen, Zeitraum 01.08.2019 - 31.07.2020	Landkreis Vechta	8.714,49 €	26.10.2020
Förderung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege, Zeitraum 01.08.2019 - 31.07.2020	Landkreis Vechta	8.400,00 €	26.10.2020
Sanierung des Schwingbodens sowie der Bodenbeläge in	Vechta	45.107,21 €	18.11.2020
Sanierung des Schwingbodens sowie der Bodenbeläge in den Geräte- und Regieräumen d. Sporthalle Neuenkirchen	Landkreis Vechta	62.695,09 €	17.11.2020
		217.725,51 €	

7 Gesamtabschlüsse 2014f.

Die Kommune ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Po-



sitionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Darüber hinaus ermöglicht die haushaltswirtschaftliche Übergangsregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG den Kommunen seit dem 01.11.2021, durch einen Beschluss der Vertretung davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen.

Von dieser Regelung hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Gebrauch gemacht. In der Sitzung am 05.07.2022 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschlossen (TOP 7), dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von der Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen bis einschließlich dem Jahr 2020 absieht.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2020 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2020, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

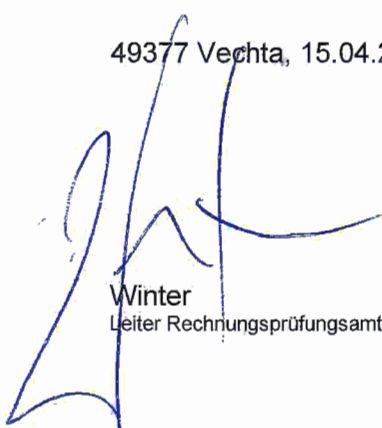
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und



- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.“

Auf die Übersicht der Prüffeststellungen der Anlage 1 wird hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2020 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 15.04.2024


Winter
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Anlage 1

Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. – beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
H1		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		19
H2		Vorlage einer aktualisierten Vergaberichtlinie		51
H3		Anzeigepflicht für Auftragsvergaben		51

Anlage 2

Anlagenübersicht

Vermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuch. im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreib. im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-			-	-	+	+/-			
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.077.734,42	161.492,15	-	-	5.239.226,57	1.620.546,84	228.900,37	-	-	-	1.849.447,21	3.389.779,36	3.457.187,58
2.	Sachvermögen Ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	77.646.699,84	5.701.425,43	253.784,36	-	83.094.340,91	28.298.971,46	1.729.620,21	180.097,88	-	-	29.848.493,79	53.245.847,12	49.347.728,38
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen)	59.822,76	268,00	80,00	-	60.010,76	-	-	-	-	-	-	60.010,76	59.822,76
Insgesamt		82.784.257,02	5.863.185,58	253.864,36	-	88.393.578,24	29.919.518,30	1.958.520,58	180.097,88	-		31.697.941,00	56.695.637,24	52.864.738,72

Anlage 3

Schuldenübersicht

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Geldschulden	4.141.680,35	477,79	141.928,09	3.999.274,47	4.448.265,48	-306.585,13
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.141.680,35	0,00	0,00	0,00	4.448.265,48	-306.585,13
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184.418,42	184.418,42	0,00	0,00	152.343,52	32.074,90
4. Transferverbindlichkeiten	3.845,57	3.845,57	0,00	0,00	7.133,15	-3.287,58
5. Sonstige Verbindlichkeiten	124.473,44	124.473,44	0,00	0,00	161.962,99	-37.489,55
Schulden insgesamt	4.454.417,78	313.215,22	141.928,09	3.999.274,47	4.769.705,14	-315.287,36

Anlage 4

Forderungsübersicht

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. 2020 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2019 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen (Konto 1511 u. 1591)	248.239,97	246.946,36	1.293,61	0,00	304.649,88	-56.409,91
2. Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153)	84.295,33	84.295,33	0,00	0,00	8.367,95	75.927,38
3. Privatrechtliche Forderungen (Konto 16)	11.418,92	11.418,92	0,00	0,00	736.315,34	-724.896,42
Summe aller Forderungen	343.954,22	342.660,61	1.293,61	0,00	1.049.333,17	-705.378,95

Anlage 5

Rückstellungsübersicht

Art der Rückstellungen		Bestand am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	Zuführung -Euro-	Inanspruchnahme und Herabsetzung -Euro-	Auflösung -Euro-	Bestand am 31.12. des Vorjahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	2.200.799,61	127.651,77	9.746,00	0,00	2.082.893,84	117.905,77
1.1	Pensionsrückstellungen	1.898.878,00	103.690,00	9.746,00	0,00	1.804.934,00	93.944,00
1.2	Beihilferückstellungen	301.921,61	23.961,77		0,00	277.959,84	23.961,77
2.	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	137.303,17	17.335,84	8.927,40	0,00	128.894,73	8.408,44
3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	47.907,16	47.907,16	49.080,74	0,00	49.080,74	-1.173,58
4.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	253.727,00	0,00	253.727,00	-253.727,00
7.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	andere Rückstellungen	11.534,09	5.179,13	106.312,09	170,00	112.837,05	-101.302,96
Summe aller Rückstellungen		2.397.544,03	198.073,90	427.793,23	170,00	2.627.433,36	-229.889,33

Aufstellung der über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen (01.01.2020 - 31.12.2020)					
Bezeichnung	PSP-Element / Budget	außer-/ überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung	Genehmigung	noch zu genehmigen	Genehmigung durch
Abschreibungen (Sachkonten 470000-479999)		14.802,70 €	entfällt	0,00 €	§ 117 V NKomVG
Summe:		14.802,70 €		0,00 €	
Außer- und überplanmäßige Auszahlungen (01.01.2020 - 31.12.2020)					
Bezeichnung	PSP-Element / Budget	außer-/ überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung	Genehmigung	noch zu genehmigen	Genehmigung durch
Lagercontainer der FF		6.176,10 €	23.06.2020	- €	Rat
Summe:		6.176,10 €		0,00 €	
Außer- und überplanmäßige investive Auszahlungen (01.01.2020 - 31.12.2020)					
Maßnahme	IPSP-Element	außer-/ überplanmäßige Auszahlung	Genehmigung	noch zu genehmigen	Genehmigung durch
		- €		- €	
Summe:		- €		0,00 €	

Mittelübertragungen ins Folgejahr

Übersicht der zu übertragenden Haushaltsreste 2020 Konsumtiver Haushalt (Aufwendungen)				
Konto	Bezeichnung	Ansatz aus	Betrag	Grund
P1.126000.002 / 426102	Feuerwehr Vörden	2020	12.000,00 €	Einsatzkleidung
P1.211000.001 / 427100	Grundschule Neuenkirchen	2020	14.443,05 €	Schulbudget
P1.211000.003 / 427100	Grundschule Vörden	2020	16.293,32 €	Schulbudget
P1.216000.001 / 427100	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	2020	21.846,34 €	Schulbudget
P1.211000.001 / 422202	Grundschule Neuenkirchen	2020	3.400,00 €	für Telefone
P1.216001.001 / 422202	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	2020	3.600,00 €	für Telefone
P1.272000.001 / 427109	Bücherei	2020	50,00 €	Spende
P1.367500.001 / 431800	Familienservicebüro	2020	500,00 €	Spende für soziale Zwecke
P1.421000.001 / 431800	Förderung des Sports	2020	10.000,00 €	Schädlingsbekämpfung Sportplatz
P1.424000.002 / 431800	Bäder	2020	236,86 €	Pumpensanierung
P1.351000.001 / 427124	Integrationsarbeit	2020	5.030,46 €	Budget
P1.366100.001 / 427100	Jugendtreff	2020	7.034,07 €	Budget
Summe			94.434,10 €	

Übersicht der zu übertragenden Haushaltsreste 2020
Auszahlungen für Investitionen

Konto	Bezeichnung	Ansatz aus	Betrag	Grund
11.000012.510	Sachanlagevermögen GS Neuenkirchen	2020	8.927,62 €	Budget
11.000014.510	Sachanlagevermögen GS Vörden	2020	9.250,00 €	Budget
11.000020.510	Sachanlagevermögen OBS Neuenkirchen	2020	17.232,85 €	Budget
11.000026.525	Zuschuss Sachanlageverm. Jugendarbeit	2020	2.000,00 €	Voltigierpferd FuR Nkn.
11.000050.500	Erweiterung Straßenbeleuchtung	2020	20.000,00 €	Jahnstr.,An der Aue,Reutestr.,GE Hörster Heide
11.000052.500	Sanierung- u. Erweiterung Schmutzkanal	2020	49.737,30 €	lfd. Maßnahmen
11.000054.500	Erweiterung Regenkanal	2020	20.000,00 €	u. a. Bergstraße
11.000057.500.017	Umgestaltung Schulstr/Vorplatz Naturbad	2018	228.788,36 €	DE Vörden nicht abgeschlossen
11.000060.510.005	Spielgeräte diverse Spielplätze	2020	3.242,51 €	Spielplatz Taubengasse
11.000064.500.001	Erschließg. Gewerbege. Hörster Heide II	2020	9.644,05 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
11.000068.500	Erwerb von Grundstücken	2018-2020	400.000,00 €	laufende Kaufvertragsverhandlungen
11.000084.500	Oberflächenentwässerungskonzept	2018	10.000,00 €	nicht abgeschlossen
11.000089.500	Erwerb von Grundstücken als Bauland	2019-2020	180.000,00 €	laufende Verhandlungen
11.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	2018/2020	228.386,18 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
11.000106.500.001	Sanierung Sportlerheim	2018	236.500,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
11.000115.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich	2018-2020	30.269,69 €	noch nicht abgerechnet
11.000157.500	Erweiterung GS Neuenkirchen	2017/2019	20.000,00 €	noch in der Planung
11.000158.500	Erweiterung GS Vörden	2017-2020	1.468.040,98 €	noch in der Umsetzung
11.000158.510	Möblierung Erweiterung GS Vörden	2018	20.650,08 €	noch in der Umsetzung
11.000187.500	Erweiterung Rathaus Neuenkirchen	2019	12.562,50 €	in Planung
11.000188.510	GS Neuenkirchen - Medienentwicklung	2020	5.800,00 €	Ipads
11.000190.510	Medienentwicklung OBS Neuenkirchen	2020	5.000,00 €	Server
11.000196.500	Erwerb gewerbl. Mischfläche Lindenstraße	2019	193.120,00 €	laufende Vertragsverhandlungen
11.000199.500	Digitalpakt GS Neuenkirchen	2020	30.000,00 €	lfd. Förderprogramm
11.000200.500	Digitalpakt GS Vörden	2020	30.000,00 €	lfd. Förderprogramm

I1.000201.500	Digitalpakt OBS Neuenkirchen	2020	30.000,00 €	lfd. Förderprogramm
I1.000202.500	Digitalpakt Schulen Gem. Neuenk.-Vörden	2020	249.400,00 €	lfd. Förderprogramm
I1.000203.510	Lautsprecheranlage Sporthalle Vörden	2020	5.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.000207.510	Digitalpakt - Sofortausstattungsprogramm	2020	28.500,00 €	Lieferung steht noch aus
I1.300000.500	Sanierung Friedhofskapelle Vörden	2015-2020	102.203,00 €	laufende Maßnahme
I1.300014.500	Neubau Feuerwehrgerätehaus Vörden	2019	20.000,00 €	Planung läuft
I1.300014.500.001	Grunderwerb FW-Gerätehaus Vörden	2019	120.000,00 €	Verhandlungen laufen
I1.300028.510	TLF 4000 Feuerwehr Neuenkirchen	2020	101.453,70 €	Lieferung steht noch aus
I1.300041.500	Ausbau ÖPNV Haltestelle	2020	13.720,00 €	Planung läuft
I1.500006.500	Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen	2017	20.000,00 €	Maßnahme nicht fertig
I1.500011.500	Erweiterung Parkplatz Kiga Sonnenland	2018	15.000,00 €	noch in Planung
I1.500015.500	Krippenanbau Kita Sonnenland	2018	84.203,23 €	Schlussrechnung fehlt
I1.500015.510	Einrichtung Krippe Sonnenland 2020	2020	1.000,00 €	noch nicht geliefert
I1.500017.500	Erweiterg. Kita St. Elisabeth	2019	50.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.500019.510	Einr. Kita St. Christophorus - Außengruppe	2020	94.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600037.510	Anschaffung Schlepper Bauhof	2020	140.000,00 €	noch nicht geliefert
I1.600041.500	Sanierung Holdorfer Str. FW- Wittenberg	2017	433.021,14 €	nicht abgeschlossen
I1.600043.500.001	SW-Entlastungspumpwerk OT Neuenk.	2017	19.951,21 €	noch im Planungsstatus
I1.600045.500	Grunderwerb für Ausgleichsflächen	2019	50.000,00 €	laufende Verhandlungen
I1.600046.535	Erwerb Werteinheiten Ausgleichsflächen	2019-2020	270.000,00 €	laufende Verhandlungen
I1.600061.500	RW-Kanal Hold. Str K 276-Winzergrasse	2018	55.000,00 €	Schlussrechnung fehlt
I1.600065.500	Sanierung Brücke GW 236 über Flöte	2017-2019	98.428,85 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600075.500	San. GW 152 (L846-Kreuzg. Hörnschem)	2019	158.962,74 €	Ausschreibung läuft
I1.600080.525	Nds. Park Anschluss A1- Verläng. K149	2018/2019	267.500,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600086.500	Erweiterung Sanitäranlagen Bauhof	2020	43.556,80 €	nicht abgeschlossen
I1.600088.525	Radweg L 852 - Planungskosten	2018	25.000,00 €	in Planung

I1.600094.500	Oberflächenentw.-Konzept Dreuge Mesk	2019	10.000,00 €	in Planung
I1.600104.525	Kreuzung Holdorfer Str. / Dammer Str.	2020	49.021,00 €	in Planung
I1.600107.510	Erneuerung Prozessleitsystem Kläranlage	2020	40.000,00 €	nicht fertig gestellt
I1.600112.500	Fußgängerbrücke Vörd. Aue (Mußteilstwall)	2020	18.764,18 €	nicht fertig gestellt
Summe			5.852.837,97 €	